

# **Geschäftsbestimmungen**

der PSA Payment Services Austria GmbH

für das

**Clearing Service Austria (CS.A)**

**(CS.A-GB)**

gültig ab 01.01.2021

# INHALT

§ 1	GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 2	BEGRIFF CS.A.....	3
§ 3	KONTOFÜHRUNG BEI DER OENB.....	3
§ 4	ARTEN DER TEILNAHME.....	4
§ 5	TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	5
§ 6	ENTZUG DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	6
§ 7	TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	6
§ 8	BEARBEITUNG VON NACHRICHTEN .....	7
§ 9	RÜCKNAHME UND WIDERRUF VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN.....	8
§ 10	BETRIEBSZEITEN .....	8
§ 11	SETTLEMENT .....	9
§ 12	NICHTLEISTUNG EINES TEILNEHMERS.....	10
§ 13	BENACHRICHTIGUNG BEI SYSTEMSTÖRUNG.....	10
§ 14	KOMMUNIKATION UND SICHERHEIT.....	10
§ 15	MONITORING.....	10
§ 16	ENTGELTE FÜR DIE LEISTUNGEN DES CS.A .....	11
§ 17	HAFTUNG DER PSA.....	11
§ 18	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	11
§ 19	GEHEIMHALTUNG .....	12
§ 20	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND .....	12
§ 21	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	12

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbestimmungen regeln sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme an dem von der PSA Payment Services Austria GmbH (PSA) angebotenen Clearing Service Austria (CS.A).
- (2) Die PSA bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem CS.A ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbestimmungen an. Abweichungen von oder Zusätze zu diesen Geschäftsbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwischen dem Teilnehmer und der PSA ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Teilnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen welcher Art immer, die von den Teilnehmern am CS.A untereinander getroffen werden.

## § 2 Begriff CS.A

- (1) Die PSA erbringt sowohl das Clearing als auch das Settlement als einheitliche Leistung für den Teilnehmer. Der Teilnehmer kann daher diese Leistungen nur gemeinsam als Leistungsbündel beziehen.
- (2) Das CS.A der PSA ist ein Berechnungssystem, das multilateral ausgleichende Zahlungspositionen aus den entgegengenommenen zahlungsrelevanten Nachrichten zu den im User Manual in der jeweils geltenden Fassung definierten Cut-Off Zeitpunkten errechnet und diese Zahlungspositionen an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zwecks Information für das Settlement weiterleitet. Die OeNB stellt auf Basis dieser Informationen die errechneten Positionen verbindlich fest und führt die Verbuchung auf den Konten der Teilnehmer durch. Die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge der Teilnehmer untereinander werden von der PSA an die adressierten Teilnehmer weitergeleitet.
- (3) Der Teilnehmer hat der PSA ausdrücklich den Auftrag für Clearing und Settlement erteilt. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Abrechnungsverkehr im Auftrag der PSA in laufender Rechnung für die Teilnehmer am CS.A ausschließlich durch die OeNB, im Sinne eines Settlement Agent/einer Verrechnungsstelle, auf den von der OeNB geführten Konten der Teilnehmer erfolgt.
- (4) Es werden unterschiedliche Formate bzw. Zahlungsinstrumente unterstützt.
- (5) Zahlungsinstrumente sind im Interbankverkehr abwicklungstechnisch standardisierte Zahlungsverfahren zur Durchführung von Überweisungen oder Lastschriften.
- (6) Formate sind technische Standards für den Aufbau von Zahlungsaufträgen und -informationen.
- (7) Welche Zahlungsinstrumente und Formate unterstützt werden, ist im jeweils geltenden User Manual definiert.

## § 3 Kontoführung bei der OeNB

- (1) Die kontenmäßige Abwicklung der aus dem CS.A resultierenden Ausgleichszahlungen erfolgt auf dem Konto des direkten Teilnehmers gemäß § 4 (1) bei der OeNB. Voraussetzung ist somit, dass jeder direkte Teilnehmer ein entsprechendes Girokonto bei der OeNB und die entsprechenden

Geschäftsbestimmungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung akzeptiert hat (siehe § 7 Teilnahmebedingungen).

(2) Dies sind derzeit die

- „Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Intra-tageskrediten" (GB-ASTI)
- „Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB (GB TARGET2-OeNB)

#### § 4 Arten der Teilnahme

(1) Direkter Teilnehmer

- a. Direkte Teilnehmer verfügen über ein Konto bei der OeNB und eine technische Verbindung zum CS.A, über welche sie Nachrichten direkt senden und empfangen können.
- b. Die aus dem CS.A zum jeweiligen Cut-Off resultierende auszugleichende Zahlungsposition wird über das Konto des direkten Teilnehmers bei der OeNB besichert, ausgeglichen und abgerechnet.

(2) Indirekter Teilnehmer

- a. Direkte Teilnehmer können indirekten Teilnehmern gemäß Abs. (2) den Zugang zum CS.A ermöglichen, sofern diese der PSA bekanntgegeben werden und die Voraussetzungen für eine Teilnahmeberechtigung (§ 5) erfüllen sowie von der PSA nicht aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- b. Indirekte Teilnehmer verfügen nicht notwendigerweise über eine technische Verbindung zum CS.A. Das Senden und Empfangen von Nachrichten für einen indirekten Teilnehmer kann von einem direkten Teilnehmer, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.A ermöglicht, durchgeführt werden.
- c. Gut- und Lastschriften werden über die Konten jenes direkten Teilnehmers abgerechnet, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme an CS.A ermöglicht.
- d. Ein indirekter Teilnehmer darf sich nur eines einzigen direkten Teilnehmers für den Erhalt und Versand von Nachrichten bedienen.
- e. Der direkte Teilnehmer hat den indirekten Teilnehmer zu verpflichten, sämtliche Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen und des User Manuals einzuhalten. Für Verstöße des indirekten Teilnehmers gegen diese Bestimmungen haftet der betreffende direkte Teilnehmer gegenüber der PSA.
- f. Für den erforderlichen Informationsaustausch und die erforderliche Kooperation zwischen direktem und indirektem Teilnehmer, insbesondere für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungsaufträge des indirekten Teilnehmers durch den direkten Teilnehmer, ist dem indirekten Teilnehmer ausschließlich der direkte Teilnehmer – nach Maßgabe des zwischen diesen vereinbarten Innenverhältnisses – verantwortlich. Ersatzansprüche aus dem Innenverhältnis zwischen einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer gegenüber der PSA und der OeNB sind in allen Fällen ausgeschlossen.
- g. Mit einer Beendigung oder Sperre der Teilnahmeberechtigung des direkten Teilnehmers endet auch die Teilnahme der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer. Diesbezügliche Ansprüche der indirekten Teilnehmer gegenüber der PSA sind ausgeschlossen.

(3) Teilnehmer können die technische Nachrichtenweiterleitung bis auf Widerruf an einen geeigneten Dritten in ihrem Namen sowie auf ihre Rechnung und Risiko weitergeben. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, sich an die Vorgaben des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung zu halten. Die Berechtigung zur Nachrichtenweiterleitung kann sowohl vom jeweiligen

Teilnehmer als auch vom Dritten jederzeit gegenüber der PSA widerrufen werden. Sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch der Widerruf sind der PSA schriftlich zur Kenntnis zu bringen und werden erst mit dem mit der PSA jeweils vereinbarten Geschäftstag, abhängig vom bereits laufenden Geschäft, wirksam. Wird die technische Nachrichtenweiterleitung an einen Dritten weitergegeben, erklärt sich der direkte Teilnehmer damit einverstanden, dass diesem durch die PSA im Rahmen des gem. § 15 (1) bereitgestellten Monitoring Tools elektronisch Einblick in die Datenbestände gewährt wird; falls der direkte Teilnehmer indirekten Teilnehmern den Zugang zum CS.A ermöglicht, gilt dieses Einverständnis auch in Bezug auf die Datenbestände dieser indirekten Teilnehmer, und der direkte Teilnehmer garantiert der PSA, die dafür erforderliche Zustimmung der indirekten Teilnehmer eingeholt zu haben.

## § 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind zur Teilnahme am CS.A die einer entsprechenden Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute iSd Art. 3 Abs. 1 der Bankenrichtlinie 2013/36/EU in der geltenden Fassung berechtigt oder sonstige Kreditinstitute iS von Art. 123 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die einer Überprüfung unterliegen, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist, die in einem Staat niedergelassen sind, der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört sowie Institute nach Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU.
- (2) Die gemäß Abs. (1) grundsätzlich Teilnahmeberechtigten sind vorbehaltlich des § 6 auf Vertragsdauer zur Teilnahme am CS.A berechtigt, wenn ihnen aufgrund eines Antrages die ausdrückliche Zulassung durch die PSA (siehe § 7) als berechtigter Teilnehmer erteilt wurde.
- (3) In Ausnahmefällen kann die PSA folgende Institutionen, Unternehmen und Organisationen nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 (3) zur Teilnahme berechtigen. Diese Berechtigung kann auf Antrag vorbehaltlich des § 6 erteilt werden an:
  - a. Zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind;
  - b. Wertpapierfirmen iSd. Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034, mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034 genannten Personen und Einrichtungen, vorausgesetzt, dass die betreffende Wertpapierfirma von einer gemäß der genannten Richtlinie anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt ist und berechtigt ist, die in Anhang I Abschnitt A Abs. 2, 3, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034 genannten Tätigkeiten auszuüben;
  - c. Stellen, die ein Nebensystem im Sinne des Art. 1 der "Geschäftsbestimmungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET2-OeNB" (GB TARGET2-OeNB) betreiben und in der Eigenschaft als Betreiber eines Nebensystems handeln;
  - d. die EZB und Zentralbanken von Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - e. Institute gemäß § 5 Abs. (1) oder Abs. (3) a-d, die in einem Land niedergelassen sind, mit welchem die EU ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, sofern das jeweilige Währungsabkommen eine solche Teilnahmemöglichkeit vorsieht und die darin genannten Bedingungen erfüllt sind;
  - f. sonstige Institute oder Organisationen, deren Teilnahme im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

- (4) Die Teilnahme an CS.A ist erst nach erfolgreicher Absolvierung der jeweils für den Teilnehmer vorgeschriebenen Tests durch den Teilnehmer bzw. durch den von diesem allenfalls nominieren Dritten gem. § 4 (3), nach der Registrierung für die Verwendung des Monitoring Tools möglich, wobei die Festlegung des genauen Zeitpunktes der Freischaltung der PSA obliegt.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme als direkter Teilnehmer ist die Unterfertigung des Vertrages mit der PSA über die Teilnahme am CS.A. Indirekte Teilnehmer haben keine direkte Vertragsbeziehung zur PSA.
- (6) Die Teilnehmer sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aller sonstigen Anforderungen bewusst, die sich aus (nationalen) Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen des EU-Rechts, insbesondere gemäß Art. 75 bzw. Art. 215 AEUV ergeben, wie etwa die Verpflichtung zur Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde iZm der Bearbeitung von Transaktionen. Die Teilnehmer treffen diesbezüglich insbesondere angemessene Vorkehrungen bei ihrer Teilnahme an CS.A. Insbesondere werden die Teilnehmer alle an das CS.A zu übermittelnden Zahlungsaufträge sowie von dort erhaltenen Zahlungen einer Prüfung nach den anwendbaren Geldwäsche und sanktionsrechtlichen Bestimmungen unterziehen, ehe die Zahlungsaufträge an CS.A erteilt bzw. erhaltene Zahlungen gutgeschrieben werden.

## **§ 6 Entzug der Teilnahmeberechtigung**

- (1) Eine ausdrückliche Zulassung durch die PSA als berechtigter Teilnehmer gemäß § 5 kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unverzüglich entzogen werden oder es kann ein Teilnehmer von der PSA zeitweilig für die Teilnahme am CS.A gesperrt werden, wenn:
  - a. über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet, über ihn die Geschäftsaufsicht oder eine Kontroll- oder Aufsichtsmaßnahme der jeweiligen Finanzmarktinstitution verhängt wird oder ein Insolvenzverfahren oder Geschäftsaufsichtsverfahren droht bzw. unmittelbar bevorsteht; im ersten Fall (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Teilnehmer) ist PSA nur berechtigt, eine zeitweilige Sperre für die Teilnahme am CS.A aussprechen;
  - b. dieser Teilnehmer gegen die gegenständlichen Geschäftsbestimmungen verstößt;
  - c. dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das CS.A nicht mehr erfüllt;
  - d. dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das System verursacht;
  - e. gegen diesen Teilnehmer oder das Land seiner Herkunft Sanktions- und/oder Embargomaßnahmen verhängt worden sind.
- (2) Vom Entzug einer Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre bzw. von deren Aufhebung hat die PSA alle Teilnehmer umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Indirekten Teilnehmern kann von der PSA analog zu den vorstehenden Bestimmungen jederzeit die Zugangsmöglichkeit entzogen werden.

## **§ 7 Teilnahmebedingungen**

- (1) Alle Anträge im Zusammenhang mit dem CS.A sind, sofern sie nicht in Form einer authentifizierten SWIFT-Nachricht gestellt werden können, ausschließlich mittels von der PSA vorgegebener Formulare zu stellen. Die Anträge müssen firmenmäßig gezeichnet sein. Die beantragten Bewilligungen werden von der PSA ausschließlich schriftlich erteilt.

- (2) Von ausländischen Instituten, die keine Niederlassung in Österreich haben, kann eine „Capacity Opinion“, in welcher die ordnungsgemäße Existenz sowie die befugte Geschäftsausübung (Konzession) des betroffenen Instituts behördlich bestätigt wird, verlangt werden.
- (3) Direkte Teilnehmer gemäß § 4 (1) werden erst nach Vorliegen folgender Zulassungskriterien zur Teilnahme am CS.A zugelassen:
  - a. Vorliegen der Teilnahmeberechtigung gem § 5;
  - b. Führung eines Kontos in Euro bei der OeNB gemäß GB-ASTI und gemäß GB-TARGET2 - OeNB;
  - c. Nichtvorliegen einer Kontosperrung;
  - d. Führung eines Sub-Accounts auf der SSP (Single Shared Platform);
  - e. Technische Verbindung zur Nachrichtenübermittlung an das CS.A;
  - f. Redundante Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen gem. der „Verbindungsspezifikation für das PSA Clearing Service“ in der jeweils geltenden Fassung;
  - g. Unterfertigung des Vertrages mit der PSA über die Teilnahme am CS.A.
- (4) Vorbehaltlich § 4 Abs. 2 lit. a) und § 6 Abs 3, können indirekte Teilnehmer gemäß § 4 (2) erst nach Vorliegen der oben genannten Zulassungskriterien beim direkten Teilnehmer und Vorliegen einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung des direkten Teilnehmers, dem indirekten Teilnehmer den Zugang zum CS.A zu ermöglichen und die PSA hinsichtlich aller Folgen schad- und klaglos zu halten, an der Nachrichtenübermittlung im CS.A teilnehmen.
- (5) Für Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung, Sendeberechtigung, Empfangsbereitschaft und Erreichbarkeit zu den jeweiligen Versandzeitpunkten, Verschlüsselung und den Inhalt der durch die PSA empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen in der PSA haftet der Teilnehmer.
- (6) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener oder sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen in der Sphäre der Teilnehmer haben auf die Gültigkeit von Nachrichten gegenüber der PSA keinen Einfluss.
- (7) Für die Nutzung von SEPA-Formaten ist die nachweisliche Unterzeichnung des jeweiligen „Adherence Agreement des European Payments Council“ (EPC) Voraussetzung.

## § 8 Bearbeitung von Nachrichten

- (1) Die PSA nimmt von Teilnehmern eine Nachricht zur Bearbeitung entgegen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. Die Nachricht entspricht den Formatvorschriften des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung;
  - b. Die Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie dies zwischen der PSA und dem Teilnehmer bilateral vereinbart ist;
  - c. Die Nachricht langt gemäß User Manual in der jeweils geltenden Fassung so zeitgerecht im CS.A ein, dass zum entsprechenden Cut-Off-Zeitpunkt der Zahlungsauftrag durchgeführt werden kann;
  - d. Der Empfänger der beauftragten Zahlung ist über das CS.A erreichbar;
  - e. Das für die Bearbeitung einer Nachricht erforderliche Auftraggeber- und Empfängerkonto kann aus den gesendeten Daten eindeutig ermittelt werden;
  - f. Der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag lautet auf einen Euro-Betrag.

- (2) Im Sinne des Finalitätsgesetz idgF gelten Zahlungsaufträge als in das CS.A eingebracht, sobald dem CS.A die Übernahme der übermittelten Rechenposition vom Settlement Agent/Verrechnungsstelle positiv rückgemeldet wird und damit die kontenmäßige Durchführbarkeit der Zahlungsaufträge sichergestellt ist.
- (3) Mangels vollständiger Erfüllung der in Abs. (1) genannten Bedingungen nicht verarbeitbare Nachrichten werden von der PSA an den Sender ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen, allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 16 berücksichtigt.
- (4) Gesendete Zahlungsaufträge werden in der Reihenfolge des Einlangens im CS.A verarbeitet. Nachrichten, die rechtzeitig im CS.A einlangen, jedoch aufgrund einer technischen Störung nicht zeitgerecht vor Cut-Off verarbeitet werden können, werden gemäß § 13 (2) weiterverarbeitet.
- (5) Das CS.A leitet alle eingelangten Nachrichten, welche die Voraussetzungen des Abs. (1) erfüllen, gem. den Bestimmungen des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung an den jeweiligen adressierten Teilnehmer weiter.
- (6) Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, die PSA mit Nachforschungen zu den von ihnen gesendeten bzw. erhaltenen Zahlungsaufträgen gemäß dem User Manual in der jeweils geltenden Fassung zu beauftragen. Die PSA kann jedoch nur die Interbankensphäre betreffende Nachforschungen anstellen.

## **§ 9 Rücknahme und Widerruf von Zahlungsaufträgen**

- (1) Die Rücknahme eines an das CS.A gesendeten Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist nur in der im User Manual in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Form und nur vor den entsprechenden Cut-Off Zeitpunkten möglich.
- (2) Eine Rücknahme nach dem Cut-Off-Zeitpunkt, in dem der jeweilige Zahlungsauftrag verarbeitet wird, ist nicht möglich.
- (3) Unbeschadet des in Abs. (2) geregelten Rücknahmeausschlusses nach Cut-Off stehen die Rückabwicklungsoptionen gemäß dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) in der jeweils geltenden Fassung und nach den geltenden Abwicklungsregeln im Rahmen des Überweisungs- und Lastschriftverfahrens zur Verfügung.
- (4) Ein Zahlungsauftrag ist weder durch den Teilnehmer noch durch einen Dritten widerrufbar, sobald PSA die Übernahme der übermittelten Rechenposition vom Settlement Agent/Verrechnungsstelle positiv rückgemeldet wird und damit die kontenmäßige Durchführbarkeit der Zahlungsaufträge sichergestellt ist.

## **§ 10 Betriebszeiten**

- (1) Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist ein Geschäftstag jeder TARGET2 Geschäftstag gemäß Verlautbarung der EZB; ausgenommen 6. Jänner, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember und 24. Dezember. Über diese grundsätzliche Regelung hinausgehend verarbeitet CS.A an Karfreitagen zahlungsrelevante Nachrichten. Diese Nachrichten werden nach erfolgter Sicherstellung der kontenmäßigen Durchführbarkeit an den adressierten Teilnehmer am Karfreitag weitergeleitet.



- (2) Sämtliche Betriebszeiten sowie die Anzahl der Cut-Offs sind im User Manual in der jeweils geltenden Fassung definiert. Technische Wartungsfenster werden jeweils bis Ende des Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr von der PSA bekannt gegeben.
- (3) Für Krisenfälle (z.B. technische Gebrechen, dringender Wartungsbedarf oder in Sondersituationen wie Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens oder Verhängung der Geschäftsaufsicht über einen Teilnehmer) behält sich die PSA vor, die Betriebszeiten des CS.A, einschließlich der Cut-Off-Zeitpunkte vorübergehend zu ändern. Die Teilnehmer werden davon so rasch wie möglich verständigt.

## § 11 Settlement

- (1) Der Abrechnungsverkehr in laufender Rechnung für die Teilnehmer am CS.A erfolgt im Auftrag der PSA ausschließlich durch die OeNB auf den von der OeNB geführten Konten der Teilnehmer. Die CS.A-Teilnehmer erteilen der PSA ausdrücklich Auftrag und Vollmacht, die aus dem CS.A resultierende, auszugleichende Zahlungsposition summenmäßig der OeNB bekanntzugeben, sodass diese die erforderlichen Sperren auf den Konten der Teilnehmer setzt und zum Settlementzeitpunkt das Settlement im Auftrag der PSA durchführt. Die PSA ist weiters bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Buchungsinformationen der OeNB in Empfang zu nehmen.
- (2) Eine Änderung des bei der OeNB geführten Kontos für das Settlement ist der PSA mindestens fünf Geschäftstage im Vorhinein schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die PSA wirksam. Spezielle Aufwendungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungsverpflichtung durch den Teilnehmer entstehen, können diesem von der PSA verrechnet werden.
- (3) Die betroffenen Teilnehmer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass zu den im jeweils geltenden User Manual angeführten Zeitpunkten ein für den Ausgleich des Saldos ausreichender Betrag auf dem von ihnen bei der OeNB geführten Konto zur Verfügung steht.
- (4) Im Falle eines Nichterfüllens der Maßgaben in Abs. (3) werden Notfallmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des jeweils geltenden User Manuals vorgenommen. Diese Notfallmaßnahmen können bis zu einer Rückweisung sämtlicher Zahlungsaufträge des direkten Teilnehmers inklusive jener der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer für den jeweiligen Cut-Off Zeitpunkt reichen. Das Recht der PSA, gemäß § 6 die Teilnahmeberechtigung des betreffenden Teilnehmers zu entziehen oder zu sperren, bleibt unberührt.
- (5) Allenfalls gemäß den Bestimmungen des User Manuals in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Sperren am Konto des Teilnehmers bei der OeNB werden zum Buchungszeitpunkt aufgelöst.
- (6) Nach erfolgreichem Settlement werden Buchungsinformationen generiert und an den Teilnehmer übermittelt.
- (7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Buchungsinformation unverzüglich anhand der ihm vorliegenden Daten betreffend die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge zu überprüfen und Fehler binnen dreier Arbeitstage nach Erhalt der Buchungsinformation zu rügen.

## § 12 Nichtleistung eines Teilnehmers

- (1) Sind aufgrund der Nichtleistung eines Teilnehmers (§ § 11 Abs. 3) Notfallmaßnahmen notwendig, so werden diese gemäß dem jeweils geltenden User Manual durchgeführt.
- (2) Sämtliche im Rahmen einer Notfallmaßnahme herausgenommenen und stornierten Zahlungsaufträge gelten als nicht erteilt, werden allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 16 berücksichtigt.

## § 13 Benachrichtigung bei Systemstörung

- (1) Im Falle technischer Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.A beeinträchtigen, werden die betroffenen Teilnehmer von der PSA unmittelbar nach Bekanntwerden verständigt. Umgekehrt verpflichten sich die Teilnehmer, von ihnen wahrgenommene technische Störungen unverzüglich der PSA zu melden.
- (2) Wird aufgrund einer technischen Störung die zeitgerechte Verarbeitung seitens der PSA bereits erfolgreich validierter und somit als entgegen genommen geltender Zahlungsaufträge unmöglich, kann die PSA diese Zahlungsaufträge auf den nächstmöglichen Cut-Off Zeitpunkt verschieben bzw. das Valutadatum der Zahlungsaufträge auf den nächsten gültigen Valutatag gemäß User Manual in der jeweils geltenden Fassung ändern. Die davon betroffenen Teilnehmer werden über die erfolgte Durchführung dieser Notfallmaßnahme verständigt.
- (3) Alle Teilnehmer und deren Rechenzentren sind verpflichtet, die PSA proaktiv auf eigene Kosten bei der Behebung von Systemstörungen und Betriebsausfällen zu unterstützen.
- (4) Technische Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des CS.A beeinträchtigen, werden von der PSA innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntwerden behoben. Aus Verzögerungen in der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen, die sich bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Störung nach diesem Abs. (4) ergeben und durch die PSA weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet wurden, können keine Ansprüche gegen die PSA abgeleitet werden.

## § 14 Kommunikation und Sicherheit

- (1) Teilnehmer am CS.A verpflichten sich technische Kommunikationseinrichtungen zwischen ihren Rechenzentren und jenem, welches von der PSA verwendet wird, ausschließlich widmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Die PSA verpflichtet sich ebenso wie die Teilnehmer am CS.A zur gegenseitigen aktiven und unverzüglichen Information über aufgetretene Sicherheitsvorfälle, die auch Auswirkungen auf die IT-Sicherheit des Kommunikationspartners haben können.

## § 15 Monitoring

- (1) Statistische Daten und Buchungsinformationen können von direkten Teilnehmern bzw. von zur technischen Nachrichtenweiterleitung nominierten Dritten gem. § 4 (3) über das Monitoring Tool eingesehen werden.
- (2) Die direkten Teilnehmer sind verpflichtet, ihren mit der operativen Betreuung des CS.A betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das seitens der PSA zur Verfügung gestellte Monitoring

Tool bereit zu stellen und dessen sachkundige und widmungsgemäße Verwendung sicher zu stellen.

#### **§ 16 Entgelte für die Leistungen des CS.A**

- (1) Es gilt das **Preisblatt CS.A** samt den darin enthaltenen Verrechnungsmodalitäten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für nicht erfolgreich durchführbare Aufträge gelten ebenfalls die Entgelte des Preisblattes CS.A.
- (3) Kommunikationsgebühren für die Übermittlung von Nachrichten (SWIFT-Kosten, Gebühren für die Nutzung von Standleitungen) sind unabhängig von den Preisen für das CS.A vom Teilnehmer direkt mit dem jeweiligen Provider zu verrechnen.
- (4) Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die PSA oder eine Zurückbehaltung ist nicht zulässig.
- (5) Entgeltänderungen werden durch schriftliche Mitteilung (wobei E-Mail-Form genügt) von PSA an den Teilnehmer bekannt gegeben und werden mit dem in der Mitteilung vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

#### **§ 17 Haftung der PSA**

- (1) Die PSA haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von CS.A entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der PSA ist für Fälle der groben Fahrlässigkeit insgesamt pro Quartal mit der Höhe jenes Betrages begrenzt, den der Teilnehmer im Quartal des Schadenseintritts für das vom Schadensfall betroffene Produkt an Entgelt an PSA zu zahlen hat.
- (3) Eine Haftung der PSA für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden infolge von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- (4) Ersatzansprüche eines Teilnehmers gegenüber der PSA aufgrund von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass dieser im Vertrauen auf die Durchführung von Zahlungsaufträgen anderer Teilnehmer Dispositionen getroffen hat, sind ausgeschlossen.
- (5) PSA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden iZm. Prüfungshandlungen, welche von Aufsichtsbehörden (zB OeNB, FMA) im Rahmen einschlägiger UN-, EU- oder nationaler Embargovorschriften bzw. Vorschriften im Bereich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden.
- (6) Schadenersatzansprüche gegen die PSA im Zusammenhang mit dem CS.A erlöschen 6 Monate nach Schadenseintritt.

#### **§ 18 Aufbewahrungspflicht**

- (1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden von der PSA alle durch das CS.A verarbeiteten Daten 7 Kalenderjahre aufbewahrt.

- (2) Für das Settlement nicht relevante, begleitende Informationen, wie zB Plusdaten u.ä., werden von der PSA für 90 Kalendertage aufbewahrt. Dasselbe gilt für sämtliche Ein- und Ausgangsdateien.

## **§ 19 Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks vertrauliche Informationen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder offenbaren noch verwerten. Sie haben sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, geheim gehalten werden und weder Dritten zu Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht berechnigte Personen eingesehen werden können. Die Vertragsparteien überbinden diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter entsprechend, wobei auf die Strafsanktionen bei vorsätzlicher Verletzung der Geheimhaltungspflicht hinzuweisen ist. Auskünfte, die zur Abwicklung erforderlich sind, sind ausschließlich zwischen PSA und dem Teilnehmer zu erteilen. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und bleibt über das Bestehen dieses Vertrages aufrecht. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Weiters verpflichtet sich die PSA, sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, wie die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), einzuhalten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf alle ihr bekannt gewordenen Umstände und Informationen, die dem Bankgeheimnis (§ 38 BWG idgF) oder dem Zahlungsdienstgeheimnis (§ 20 Abs. 5 ZaDiG 2018 idgF) unterliegen. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt. Für den Betrieb notwendige Einsichten in personenbezogene Daten von Zahlungsaufträgen durch Mitarbeiter der PSA werden gemäß DS-GVO protokolliert.
- (3) Die PSA hat auch alle Personen, die im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages Zugang zu diesen Informationen erhalten, zu verpflichten, alle ihr auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen gleichfalls einzuhalten und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder des gegenständlichen Auftragsverhältnisses.
- (4) Bei Beauftragung von Subunternehmern hat die PSA diesen Subunternehmern die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, wie ihr selbst aufgrund dieses Vertrages obliegen.
- (5) Von der Geheimhaltung ausgenommen sind des weiteren Statistiken in anonymisierter Form bzw. Behördenmeldungen über den Geschäftsumfang des CS.A.

## **§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Das Vertragsverhältnis betreffend das CS.A unterliegt österreichischem Recht.
- (2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für Wien I. (Innere Stadt) je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

## **§ 21 Zeitlicher Geltungsbereich und Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.

- (2) PSA hat das jederzeitige Recht, den Betrieb des CS.A generell einzustellen. Die Einstellung des CS.A ist den Teilnehmern – ausgenommen im Fall einer besonderen Notsituation – mindestens einen Monat vor der Einstellung bekannt zu geben.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich aufgekündigt werden.

**Anhänge:**

**Anhang 1**      User Manual für das CS.A in der jeweils geltenden Fassung

**Anhang 2**      Preisblatt CS.A in der jeweils geltenden Fassung